PREVOYANCE SANTE VALAIS

Case postale 771
Av. du Marché 5
CH- 3960 Sierre

Internet www.presv.ch
E-mail admin@presv.ch
Téléphone +41 (0)27 452 35 50
Fax +41 (0)27 452 35 51

VERTRAG FÜR DIE EHEÄHNLICHE LEBENSGEMEINSCHAFT

zwischen der versicherten Person

Name _____ Vorname _____

Geburtsdatum _____ AHV-Nr. _____

Geschlecht (w/m) _____ Zivilstand * _____

Adresse & PLZ/Ort

_____

und seinem/seiner Lebenspartner/-in

Name _____ Vorname _____

Geburtsdatum _____ AHV-Nr. _____

Geschlecht (w/m) _____ Zivilstand * _____

Adresse & PLZ/Ort

_____

* Falls geschieden, bitte die Kopie des Scheidungsurteils beilegen.

1.) Das Vorsorgereglement sieht unter bestimmten Voraussetzungen (siehe Artikeln Nr. 44ein Todesfallkapital zu Gunsten des/der Lebenspartners/-in vor. Dieser Vertrag muss von beiden Partnern unterschrieben und von einem Notar beglaubigt an die PRESV zurückgeschickt werden.

2.) Die Lebenspartner bestätigen, dass :

- sie seit dem _____ ununterbrochen im gemeinsamen Haushalt zusammen leben ;
- sie unverheiratet sind und dass zwischen ihnen keine Verwandtschaft gemäss Artikel 95 ZGB existiert;
- keine anderen Verpflichtungen dieser Art zu Gunsten einer Drittperson geschlossen wurden;
- sie zur Kenntnis genommen haben, dass dieser Vertrag wirkungslos ist, falls es eine begünstigte Person gemäss Art. 4.4.6, Ziff.a gibt oder falls die eheähnliche Lebensgemeinschaft unmittelbar vor dem Ableben der versicherten Person nicht mindestens 5 Jahre gedauert hat;
- obige Angaben der Wahrheit entsprechen.

3.) Die versicherte Person kann die bezeichnete Person jederzeit ändern und dies mittels eingeschriebenem Brief (LSI) der PRESV mitteilen. Der Widerruf erfolgt bei Erhalt des Schreibens.

4.) Ein Vertrag für die eheähnliche Lebensgemeinschaft muss zu Lebzeiten der versicherten Person der PRESV zugestellt werden. Dieser muss von den Lebenspartnern unterzeichnet und von einem Notar beglaubigt werden.

5.) Beim Todesfall der versicherten Person verlangt die PRESV Beweisunterlagen, die innert einer Frist von 60 Tagen nach dem Todesfall zugestellt werden müssen. Falls dies nicht der Fall ist, verfallen sämtliche eventuellen Leistungen.

6.) Dieser Vertrag tritt bei Erhalt durch die PRESV in Kraft und kann jederzeit geändert oder ergänzt werden. Sämtliche Änderungen müssen umgehend der PRESV übermittelt werden.

7.) Der unterzeichnende Notar (Anwalt) verpflichtet sich, diesen Vertrag einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft umgehend der PRESV, Postfach 771, 3960 Sierre zuzustellen.

Ort und Datum : Unterschrift der versicherten Person :

_____ _____

Ort und Datum : Unterschrift des/der Lebenspartner/-in :

_____ _____

Dieser Vertrag einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft wurde von folgendem Notar beglaubigt

_____ _____

(Unterschrift & Stempel des Anwaltes/Notar) **(Ort und Datum)**

Original dieses Vertrages wurde hinterlegt bei :

- (Name der Anwaltskanzlei/Notariat)

Mit dem Original übereinstimmende Abschrift, wurde hinterlegt bei :

- PRESV

Weitere Kopien dieser Vertrages, wurden hinterlegt bei :

-

Auszug aus unserem Reglement – Ausgabe 2018

(Das Reglement ist massgebend)

4.4.6. Der Kreis der Begünstigten für das Todesfallkapital wird unabhängig vom Erbrecht und von testamentarischen Verfügungen wie folgt definiert:

a) der überlebende Ehegatte, bei dessen Fehlen,

b) die Kinder des Versicherten, welche Anspruch auf eine Waiserente der PRESV haben, zu gleichen Teilen, bei Fehlen von Begünstigten gemäss lit. c) die Kinder des Versicherten gemäss lit. d), jedoch nur zu gleichen Teilen mit den Waisen, bei deren Fehlen,

c) die natürlichen Personen, für deren Unterhalt der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes aufkam, zu gleichen Teilen, sofern der Versicherte gegenüber der PRESV den Unterhalt zu seinen Lebzeiten schriftlich nachgewiesen hat, und diese Personen einen Nachweis erbringen, welche vom Stiftungsrat im Zeitpunkt der Gewährung des Todesfallkapitals als überzeugend beurteilt wird, bei deren Fehlen,

d) die Kinder des Versicherten, welche keine Waisenrente der PRESV beziehen, zu gleichen Teilen, bei deren Fehlen,

e) bis zur Hälfte des Todesfallkapitals: der Vater und die Mutter zu gleichen Teilen, bei deren Fehlen, die Geschwister und ihre Nachkommen zu gleichen Teilen. Der Versicherte teilt der PRESV die einzelnen begünstigten Personen gemäss lit. c) – e) schriftlich mit, unter Angabe des auf diese entfallenden Anteils. Liegt keine schriftliche Mitteilung vor, werden die Anspruchsberechtigten gemäss der Reihenfolge von lit. a) – e) bestimmt. Fehlen Angaben des Versicherten, wird das Todesfallkapital zu gleichen Teilen unter die Begünstigten der gleichen Gruppe aufgeteilt. Der Versicherte kann die spezielle Begünstigungsordnung jederzeit widerrufen. In einem solchen Fall tritt die reglementarische Begünstigungsordnung wieder in Kraft.

Liegen keine Begünstigten vor, verfällt das Todesfallkapital an die PRESV.

4.4.10. Begriff des Lebenspartners

Als Lebenspartner im Sinne dieses Reglementes gilt, wer die folgenden Bestimmungen kumulativ erfüllt (auch unter Personen des gleichen Geschlechts):

a) nicht verheiratet ist (mit dem Versicherten oder einer anderen Person);

b) nicht mit dem Versicherten im Sinne von Artikel 95 ZGB verwandt ist;

c) mit dem Versicherten während mindestens 5 Jahren ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder für eines oder mehrere gemeinsame Kinder aufkommen muss.

Die antragstellende Person hat der PRESV den Beweis dafür zu erbringen, dass sie die oben aufgeführten Bedingungen erfüllt oder nicht.

Die Bezeichnung muss aus einem Vertrag hervorgehen, der zwischen den Lebenspartnern abgeschlossen und notariell beglaubigt wurde und der zu Lebzeiten des Versicherte bei der PRESV hinterlegt werden muss. Der Versicherte kann die bezeichnete Person jederzeit ändern und muss dies mittels eingeschriebenem Schreiben der PRESV mitteilen. Der Widerruf erfolgt bei Erhalt des Schreibens.

4.4.11. Anprüche der Lebenspartner und der registrierten Partner

Die Lebenspartner gemäss Art. 4.4.10. und die registrierten Partner gemäss LPart sind den Ehegatten mit Bezug auf die Leistungen im Todesfall gleichgestellt.